



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52

Ausgabe: 07/2026

Datum: 17.03.2026

Datum	Inhalt	Seite
09.03.2026; 10.03.2026; 04.03.2026; 05.03.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 3
12.03.2026	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 12.03.2026	3 - 5
23.02.2026	Veröffentlichung der fortgeschriebenen Elternbeitragstabelle zur Satzung vom 25.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022 über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)	6
23.02.2026	Veröffentlichung der fortgeschriebenen Elternbeitragstabelle zur Satzung vom 28.04.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022 über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung)	7
10.03.2026	Veröffentlichung von rückwirkend geänderten Bodenrichtwerten für „Wohnen im Außenbereich“ und „Gewerbe im Außenbereich“ für die Stichtage 01.01.2022 bis 01.01.2025	8 - 9
10.03.2026	Veröffentlichung von Bodenrichtwerten zum Stichtag 01.01.2026	10
24.02.2026; 10.03.2026	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10 - 11
05.03.2026	Bekanntgabe Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung von Emsbüren nach Dorsten (Teilstück NRW)	11
23.02.2026; 05.03.2026	Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	12

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Frau Florica-Antonia, Tirean, geboren am 15.11.1991 in Jud. MM Mun. Sighetu Marmatiei, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Nordring 40, ist ein Bescheid vom 04.03.2026, Aktenzeichen 32.10.17-00383, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3229, Etage 2E, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.03.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Wendt

Herrn Marek Jaroslaw Wozniak, geboren am 24.03.1979 in Gniezno, zuletzt wohnhaft in PL 62 200 Gniezno, Osiedle Piastowskie 14 17, ist ein Bescheid vom 20.02.2026, Aktenzeichen KT3690042846K, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3113, Etage 1, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 10.03.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Sofanov Oleksandr, geb. 17.01.1990, lebend in der Ukraine ist ein Schreiben vom 04.03.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.60082, zuzustellen.

Herr Oleksandr lebt in der Ukraine, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.03.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Üffing

Herr Rafal Majsner, lebend in Polen ist ein Schreiben vom 05.03.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.62538, zuzustellen.

Herr Majsner lebt in Polen. Ihm konnte das Schreiben nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.03.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Deinken

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 12.03.2026

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Kreis Borken führt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), den Rettungsdienst im Kreis Borken durch.

Diese Satzung gilt nicht im Gebiet der Städte Bocholt und Rhede. Die Stadt Bocholt ist Trägerin einer Rettungswache und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG im Bereich ihres Stadtgebietes wahr. Darüber hinaus hat sie sich mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 09.01.1985 verpflichtet, Rettungsdienst und Krankentransport auch im Bereich der Stadt Rhede durchzuführen.

**§ 2
Durchführung des Rettungsdienstes**

Notfallrettung und Krankentransport werden nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW durchgeführt.

**§ 3
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Borken werden die in anliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt bzw. den Auftrag erteilt hat. Für den Einsatz eines bestellten aber nicht benutzten Krankenkraftwagens wird die volle Gebühr berechnet.

Sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt, können Gebühren nach entsprechenden Vereinbarungen unmittelbar mit den Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u.a.) abgerechnet werden.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, niedergeschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen einen Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 07.12.2023 außer Kraft.

Gebührentarif

für die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken vom 12.03.2026

1. Fahrtgebühr

1.1	Fahrten als Krankentransport/Transport von medizinischen Geräten, Medikamenten, Blutkonserven u. a.		
	Grundgebühr		339,00 €
1.2	Fahrten als Rettungstransport		
	Grundgebühr		1.127,00 €
1.3	Gebühr für Notarzteinsatz		
	a) mit Notarzteinsatzfahrzeug		2.194,00 €
	b) ohne Notarzteinsatzfahrzeug		2.298,00 €
1.4	Kilometerpauschale für Krankentransporte sowie Transport von medizinischen Geräten, Medikamenten, Blutkonserven u. a.		
	zusätzlich zur Grundgebühr je km ab 51 km		1,64 €
1.5	Kilometerpauschale für Rettungstransporte		
	zusätzlich zur Grundgebühr je km ab 51 km		1,89 €

2. Errechnung der Fahrleistung

Die Fahrleistung errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern zwischen der Abfahrt des Fahrzeuges und der Beendigung der Einsatzfahrt. Fahrleistungen bis einschließlich 50 Kilometer sind in der Grundgebühr enthalten. Erfolgt kein Anschlusseinsatz, endet die Einsatzfahrt an der Rettungswache.

3. Beförderung mehrerer Personen

Bei Beförderung mehrerer Personen werden die Gebühren jeder Person in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende „Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 12.03.2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 12.03.2026

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Veröffentlichung der fortgeschriebenen Elternbeitragstabelle zur Satzung vom 25.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022 über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Anlage zur Elternbeitragssatzung in der Fassung der Fortschreibung ab dem Kindergartenjahr 2026/27

**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragssatzung vom 25.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022)**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

in der Fassung der Fortschreibung gemäß § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung ab dem Kindergartenjahr 2026/27, beginnend am 01.08.2026

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz werden nach folgender Staffelung erhoben

		Kinder unter 2 Jahren			Kinder über 2 Jahren		
		Buchungszeit			Buchungszeit		
Einkommensstufen	Einkommensgruppen	bis 25 Std.	über 25 bis 35 Std.	über 35 bis 45 Std.	bis 25 Std.	über 25 bis 35 Std.	über 35 bis 45 Std.
1	bis zu 37.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 37.000,00 € bis zu 46.000,00 €	103,00 €	120,00 €	154,00 €	42,00 €	48,00 €	78,00 €
3	über 46.000,00 € bis zu 61.000,00 €	152,00 €	177,00 €	229,00 €	69,00 €	80,00 €	126,00 €
4	über 61.000,00 € bis zu 76.000,00 €	201,00 €	235,00 €	303,00 €	108,00 €	126,00 €	195,00 €
5	über 76.000,00 € bis zu 91.000,00 €	229,00 €	266,00 €	342,00 €	142,00 €	165,00 €	257,00 €
6	über 91.000,00 € bis zu 106.000,00 €	258,00 €	301,00 €	387,00 €	187,00 €	218,00 €	338,00 €
7	über 106.000,00 € bis zu 120.000,00 €	296,00 €	348,00 €	448,00 €	226,00 €	264,00 €	410,00 €
8	über 120.000,00 €	342,00 €	405,00 €	526,00 €	266,00 €	309,00 €	482,00 €

Veröffentlichung der fortgeschriebenen Elternbeitragstabelle zur Satzung vom 28.04.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022 über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung)

Anlage zur Tagespflegebeitragssatzung in der Fassung der Fortschreibung ab dem Kindergartenjahr 2026/27

**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertagespflege
(Tagespflegebeitragssatzung vom 28.04.2008 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2022)**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

in der Fassung der Fortschreibung gemäß § 4 Abs. 2 der Tagespflegebeitragssatzung ab dem Kindergartenjahr 2026/27, beginnend am 01.08.2026

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffelung erhoben

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 2 Jahren				Kinder über 2 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 37.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 37.000,00 € bis zu 46.000,00 €	61,00 €	103,00 €	120,00 €	154,00 €	25,00 €	42,00 €	48,00 €	78,00 €
3	über 46.000,00 € bis zu 61.000,00 €	91,00 €	152,00 €	177,00 €	229,00 €	42,00 €	69,00 €	80,00 €	126,00 €
4	über 61.000,00 € bis zu 76.000,00 €	120,00 €	201,00 €	235,00 €	303,00 €	65,00 €	108,00 €	126,00 €	195,00 €
5	über 76.000,00 € bis zu 91.000,00 €	137,00 €	229,00 €	266,00 €	342,00 €	85,00 €	142,00 €	165,00 €	257,00 €
6	über 91.000,00 € bis zu 106.000,00 €	155,00 €	258,00 €	301,00 €	387,00 €	113,00 €	187,00 €	218,00 €	338,00 €
7	über 106.000,00 € bis zu 120.000,00 €	183,00 €	296,00 €	348,00 €	448,00 €	141,00 €	226,00 €	264,00 €	410,00 €
8	über 120.000,00 €	218,00 €	342,00 €	405,00 €	526,00 €	169,00 €	266,00 €	309,00 €	482,00 €

**Veröffentlichung von rückwirkend geänderten Bodenrichtwerten
für „Wohnen im Außenbereich“ und „Gewerbe im Außenbereich“ für die Stichtage
01.01.2022 bis 01.01.2025**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Borken hat in seiner Sitzung am 05. März 2026 auf der Grundlage der §§ 193 (5) und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte für das sog. „Wohnen im Außenbereich“ und „Gewerbe im Außenbereich“ für die Stichtage 01.01.2022 bis 01.01.2025 beschlossen und veröffentlicht.
Die vorgenannten Bodenrichtwerte sind in den nachfolgenden Tabellen aufgelistet.

Übersicht der Bodenrichtwerte für „Wohnen im Außenbereich“ (01.01.2022 bis 01.01.2026):

Ort	NA	BRW 01.01.2022 (alt)	BRW 01.01.2022 (neu)	BRW 01.01.2023 (alt)	BRW 01.01.2023 (neu)
Ahaus	W	85,-	85,-	85,-	85,-
Borken	W	100,-	100,-	100,-	100,-
Gescher	W	75,-	75,-	75,-	75,-
Gronau (Westf.)	W	100,-	110,-	100,-	110,-
Heek	W	60,-	65,-	60,-	70,-
Heiden	W	110,-	115,-	110,-	115,-
Isselburg	W	55,-	60,-	55,-	60,-
Legden	W	50,-	60,-	50,-	65,-
Raesfeld	W	110,-	110,-	110,-	110,-
Reken	W	75,-	85,-	75,-	85,-
Rhede	W	85,-	90,-	85,-	95,-
Schöppingen	W	45,-	50,-	45,-	50,-
Stadtlohn	W	80,-	95,-	80,-	95,-
Südlohn	W	65,-	70,-	65,-	70,-
Velen	W	65,-	70,-	65,-	70,-
Vreden	W	70,-	80,-	70,-	80,-

Ort	NA	BRW 01.01.2024 (alt)	BRW 01.01.2024 (neu)	BRW 01.01.2025 (alt)	BRW 01.01.2025 (neu)	BRW 01.01.2026
Ahaus	W	85,-	85,-	100,-	85,-	85,-
Borken	W	100,-	100,-	110,-	100,-	105,-
Gescher	W	75,-	75,-	75,-	75,-	75,-
Gronau (Westf.)	W	100,-	110,-	105,-	115,-	115,-
Heek	W	60,-	70,-	65,-	70,-	70,-
Heiden	W	110,-	115,-	115,-	115,-	120,-
Isselburg	W	55,-	60,-	60,-	60,-	60,-
Legden	W	50,-	65,-	60,-	65,-	65,-
Raesfeld	W	110,-	110,-	110,-	110,-	110,-
Reken	W	75,-	85,-	80,-	85,-	85,-
Rhede	W	85,-	95,-	90,-	95,-	100,-
Schöppingen	W	45,-	50,-	50,-	50,-	50,-
Stadtlohn	W	80,-	95,-	95,-	95,-	95,-
Südlohn	W	65,-	70,-	70,-	70,-	70,-
Velen	W	65,-	70,-	70,-	70,-	70,-
Vreden	W	70,-	80,-	80,-	80,-	80,-

Übersicht der Bodenrichtwerte für „Gewerbe im Außenbereich“ (01.01.2022 bis 01.01.2026):

Ort	NA	BRW 01.01.2022 (alt)	BRW 01.01.2022 (neu)	BRW 01.01.2023 (alt)	BRW 01.01.2023 (neu)
Ahaus	G	34,-	36,-	34,-	36,-
Borken	G	37,-	46,-	37,-	46,-
Gescher	G	26,-	33,-	26,-	40,-
Gronau (Westf.)	G	37,-	29,-	37,-	29,-
Heek	G	27,-	27,-	27,-	38,-
Heiden	G	34,-	33,-	34,-	33,-
Isselburg	G	27,-	27,-	27,-	27,-
Legden	G	23,-	23,-	23,-	23,-
Raesfeld	G	27,-	26,-	27,-	26,-
Reken	G	23,-	33,-	23,-	33,-
Rhede	G	39,-	35,-	39,-	40,-
Schöppingen	G	15,-	15,-	15,-	15,-
Stadtlohn	G	38,-	39,-	38,-	39,-
Südlohn	G	27,-	33,-	27,-	33,-
Velen	G	23,-	21,-	23,-	21,-
Vreden	G	30,-	24,-	30,-	27,-

Ort	NA	BRW 01.01.2024 (alt)	BRW 01.01.2024 (neu)	BRW 01.01.2025 (alt)	BRW 01.01.2025 (neu)	BRW 01.01.2026
Ahaus	G	34,-	36,-	37,-	36,-	36,-
Borken	G	37,-	46,-	48,-	46,-	46,-
Gescher	G	26,-	40,-	41,-	40,-	40,-
Gronau (Westf.)	G	37,-	29,-	37,-	32,-	34,-
Heek	G	27,-	38,-	39,-	39,-	39,-
Heiden	G	34,-	40,-	40,-	40,-	40,-
Isselburg	G	27,-	27,-	29,-	27,-	27,-
Legden	G	23,-	23,-	23,-	23,-	23,-
Raesfeld	G	27,-	26,-	40,-	40,-	40,-
Reken	G	23,-	33,-	33,-	33,-	40,-
Rhede	G	39,-	53,-	53,-	53,-	57,-
Schöppingen	G	15,-	15,-	18,-	18,-	18,-
Stadtlohn	G	38,-	39,-	39,-	39,-	39,-
Südlohn	G	27,-	33,-	33,-	33,-	33,-
Velen	G	23,-	21,-	23,-	21,-	33,-
Vreden	G	30,-	27,-	43,-	40,-	43,-

Die vorgenannten Bodenrichtwerte stehen bereits unter <https://gutachterausschuss.kreis-borken.de/geodatenatlas-kreis-borken> sowie unter www.boris.nrw.de zur Verfügung.

Borken, den 10.03.2026

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Borken

Der Vorsitzende
gez.
Sebastian Walzog

Veröffentlichung von Bodenrichtwerten zum Stichtag 01.01.2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Borken hat in seinen Sitzungen am 05. Februar 2026, 19. Februar 2026 und 05. März 2026 auf der Grundlage der §§ 193 (5) und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nord-rhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen und veröffentlicht.

Die vorgenannten Bodenrichtwerte stehen bereits unter www.boris.nrw.de sowie unter <https://gutachterausschuss.kreis-borken.de/geodatenatlas-kreis-borken> zur Verfügung.

Borken, den 10.03.2026

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Borken

Der Vorsitzende
gez.
Sebastian Walzog

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Stephan Ostendarp, wohnhaft in 48691 Vreden, Kleinemast 3, hat mit Antrag vom 16.12.2025 die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Kleinemast 3, Gemarkung Vreden, Flur 101, Flurstück 23, beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines BHKW durch ein leistungsstärkeres Aggregat. Die BHKW-Anlage verfügt damit über eine Feuerungswärmeleistung von 2,750 MW. Die produzierte Biogasmenge sowie die Input- und Outmengen der dazugehörigen Biogasanlage bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es ist der Austausch eines BHKW durch ein leistungsstärkeres Aggregat sowie die Errichtung einer Gasaufbereitung, eines Trafos und AdBlue-Tanks vorgesehen. Das zweite vorhandene BHKW wird zu einem Notstromaggregat umgerüstet. Das neue BHKW unterliegt der 44. BImSchV und wird entsprechend dieser Verordnung messtechnisch überwacht. Die zusätzliche BHKW-Leistung führt zu keiner Erhöhung der Emissionen, da die produzierte Biogasmenge unverändert bleibt und die Verwertung im BHKW nur eine zeitlich und räumlich geringfügig andere Verteilung erfährt. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.02.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04347 2025-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Die Detert Bioenergie Epe GmbH mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Brinkerhook 16, hat mit Antrag vom 30.12.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage incl. BHKW mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Brinkerhook 16, Gemarkung Epe, Flur 37, Flurstücke 55, 133, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umrüstung eines zur Demontage vorgesehenen Zündstrahl-BHKW zu einem Gas-Otto-Motor. Die Feuerungswärmeleistung des BHKW beträgt 0,616 MW. Die produzierte Biogasmenge ändert sich nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das zuvor zur Demontage vorgesehene BHKW wird zu einem Gas-Otto-Motor umgerüstet. Die Emissionen dieses Motortyps sind geringer als bei einem Zündstrahlmotor und werden in Anlehnung an die 44. BImSchV regelmäßig überwacht. Von dem BHKW gehen insgesamt geringe Emissionsmassenströme aus, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.03.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00040 2026-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung von Emsbüren nach Dorsten (Teilstück NRW)

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o.g. Raumverträglichkeitsprüfung für den Teilabschnitt in Nordrhein-Westfalen mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen.

Die gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren an folgender Stelle während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag 08.30 – 16.00 Uhr sowie Freitag 08.30 – 12.30 Uhr zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Kreisverwaltung Borken
Fachbereich Natur und Umwelt
Raum 1428, Etage 4 D
Burloer Str. 93, 46325 Borken

Die gutachterliche Stellungnahme kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen und heruntergeladen werden:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Borken, den 05.03.2026

Im Auftrag
gez.
Bernd Garvert

Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338050859 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.05.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338159858 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand